

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leistungspunkte; LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Abschlussprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

(4) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	180	1	6	1.
2.	Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft I	180	1	6	1.
3.	Interpersonale Kommunikation	300	1	10	2.
4.	Öffentliche Kommunikation I	180	1	6	3.
5.	Methoden der Kommunikationswissenschaft I	240	1	8	3.
6.	Öffentliche Kommunikation II	240	1	8	4.
7.	Methoden der Kommunikationswissenschaft II	180	1	6	4.
8.	Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft II	120	1	4	5.
9.	Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft	270	2	9	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Abschlussprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit die Studierenden die Qualifikationsziele erreicht haben.

(3) In den einzelnen Modulen sind folgende Prüfungsleistungen (PL) zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	1	Klausur	60 Minuten
2.	Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft I	1	Klausur	60 Minuten
3.	Interpersonale Kommunikation	1	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 Minuten bzw. 10-15 Seiten
4.	Öffentliche Kommunikation I	1	Hausarbeit	5 Seiten
5.	Methoden der Kommunikationswissenschaft I	1	Klausur	120 Minuten
6.	Öffentliche Kommunikation II	1	Hausarbeit	10-15 Seiten
7.	Methoden der Kommunikationswissenschaft II	1	Gruppenpräsentation	zusammen 15 Minuten
8.	Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft II	1	Klausur	60 Minuten
9.	Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft	1	Referat und Hausarbeit oder ausschließlich Hausarbeit	15-20 Seiten

(4) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung oder Hausarbeit) besteht, wird sie von dem Prüfenden in der ersten Vorlesungswoche getroffen. Werden Art und Umfang der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die mündliche Prüfung. Der Veranstaltungsleiter legt bei Hausarbeiten die Bearbeitungsdauer (in Wochen) fest. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsleistung im Modul 7 („Methoden der Kommunikationswissenschaft II“) ist eine sonstige Prüfungsleistung nach § 10 GPO BMS. Die betreffenden Studierenden werden vom Leiter der Lehrveranstaltungen auf einer Teilnehmerliste dem Prüfungsamt gemeldet.

(6) Die Prüfungsleistung in Modul 9 („Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft“) kann sich alternativ ausschließlich auf die Hausarbeit oder auf das Referat und die Hausarbeit beziehen. Die Note setzt sich dann zu einem Drittel aus der Note für das 20-30-minütige Referat sowie zu zwei Dritteln aus der Note für die Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) zusammen. Der Veranstaltungsleiter legt zu Beginn der Veranstaltung fest, ob die Prüfungsleistung optional auch das Referat umfasst. Werden Art und Umfang der Prüfung nicht festgelegt, gilt ausschließlich die Hausarbeit.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet.

(8) Mündliche Prüfungen werden gemäß § 8 Absatz 2 GPO BMS vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt.

(9) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird gewährt.

§ 5 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) zu erbringen.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Nachweis der Fähigkeit, Funktionsweisen und Probleme interpersonaler, gruppenbezogener sowie interner und externer Organisationskommunikation aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht zu erkennen, methodisch darzustellen und zu analysieren sowie theoretisch begründet Lösungsansätze zu entwickeln und zu beurteilen.

(4) In der mündlichen Prüfung werden von den Studierenden in Absprache mit den Prüfenden drei Schwerpunkte gesetzt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach §§ 13 bis 15 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Wird das Thema später oder nicht beantragt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Die Studierenden haben die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2013.

§ 9 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1139) treten mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juni 2010, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 14. Juni 2010.

Greifswald, den 14. Juni 2010

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 695

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Modul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“:

Die Studierenden besitzen einen Überblick über das Fach Kommunikationswissenschaft, die Entwicklung seiner Teildisziplinen und Forschungsfelder sowie seiner interdisziplinären Bezüge. Sie sind befähigt, weiterführende Lehrveranstaltungen zu besuchen. Studierende besitzen die Fähigkeiten und Fertigkeiten des kommunikationswissenschaftlichen Arbeitens.

2. Modul „Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft I“:

Den Studierenden werden Kenntnisse kommunikations- und sprachwissenschaftlicher sowie sozialpsychologischer Fragestellungen, Grundbegriffe, theoretische Ansätze und Modelle in Vorlesung und Grundkurs systematisch vermittelt.

3. Modul „Interpersonale Kommunikation“:

Die Studierenden sind in der Lage, Prozesse interpersonaler Kommunikation von anderen Verhaltensaspekten und Kommunikationsformen zu unterscheiden und ihre Analysen sprachwissenschaftlich, kommunikationssoziologisch und sozialpsychologisch zu begründen. Sie erproben, reflektieren und erweitern ihre eigenen kommunikativen Kompetenzen.

4. Modul „Öffentliche Kommunikation I“:

Die Studierenden verstehen öffentliche Kommunikation als besondere Form sozialer Kommunikation, die durch die Strukturen des Mediensystems und die spezifischen Leistungen von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit geprägt ist.

Die Studierenden besitzen Kenntnisse über ausgewählte Arbeitstechniken des publizistischen Arbeitens.

5. Modul „Methoden der Kommunikationswissenschaft I“:

Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der empirischen Kommunikationsforschung. Sie sind in der Lage, produktiv und kritisch mit deskriptiven Statistiken umzugehen.

6. Modul „Öffentliche Kommunikation II“:

Die Studierenden sind in der Lage, Befunde über die Mediennutzung und -wirkung theoretisch einzuordnen. Die Studierenden besitzen Kenntnisse über Theorien öffentlicher Kommunikation und publizistischer Medien.

7. Modul „Methoden der Kommunikationswissenschaft II“:

Die Studierenden verfügen über berufsfeldrelevante Grundtechniken der empirischen Kommunikationsforschung, davon mindestens eine vertiefend. Sie können wissenschaftlich argumentieren und Arbeitsergebnisse auch öffentlich präsentieren.

8. Modul „Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft II“:
Die Studierenden verfügen über Kenntnisse rechtlicher Rahmenbedingungen und ergänzen ihr kommunikationswissenschaftliches Wissen durch Vorlesungen aus den Bereichen der Informatik, Wirtschaftswissenschaft oder der Politikwissenschaft.

9. Modul „Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft“:

Die Studierenden setzen sich in Seminaren mit Theorien, Methoden und Befunden ausgewählter Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft auseinander. Sie lernen selbständiges Arbeiten und die prägnante, verständliche Präsentation von wissenschaftlichem Wissen.